

Aktenzeichen:
6 O 114/12

Verkündet am: 24. April 2012

Maysiuk, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

ABSCHRIFT



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit

Günther Jauch,
– Verfügungskläger –

Verfahrensbevollmächtigte: Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

g e g e n

– Verfügungsbeklagte –

Verfahrensbevollmächtigte:

w e g e n Gegendarstellung,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht **Dr. Steitz**, den Richter am Landgericht **Kneibert** und den Richter **Thesen**

auf die mündliche Verhandlung vom 17. April 2012

für Recht erkannt:

1. Der Verfügungsbeklagten wird auferlegt, die nachstehende Gegendarstellung auf dem Titel der nächsten, für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Zeitschrift "WOCHE der FRAU" in gleicher Schrift und in gleichen Teilen des Druckwerkes wie der beanstandete Text sowie in allen Ausgaben, in denen der beanstandete Text erschienen ist, auf der der Ausgangsmitteilung entsprechenden Seite unter drucktechnischer Hervorhebung des Wortes "Gegendarstellung" und der Fundstelle der Erstmitteilung abdrucken werden, wobei die Größe des Wortes "Gegendarstellung" der Größe der Schrift der Worte "Sterbedrama um seinen besten Freund" und der Text der Gegendarstellung im Übrigen der Größe der Schrift der Worte "Hätte er ihn damals retten können" zu entsprechen haben:

Gegendarstellung

Auf der Titelseite von "WOCHE der FRAU" vom 29. Februar 2012 schreiben Sie über mich:

"GÜNTHER JAUCH

Sterbedrama um seinen besten Freund

Hätte er ihn damals retten können?"

Hierzu stelle ich fest:

Ich hatte keine Möglichkeit, meinen Freund zu retten, da er aufgrund einer Erkrankung verstorben ist, auf die ich keinerlei Einfluss hatte.

Potsdam, den 09. März 2012

Günther Jauch

2. Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungsbeklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung wegen der Kostenentscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor der Verfügungskläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND:

Der Verfügungskläger ist Moderator und Journalist.

Die Verfügungsbeklagte ist ein Verlag mit Sitz in Speyer, welcher u.a. die Zeitschrift "WOCHE der FRAU" herausgibt.

Auf der Titelseite der Zeitschrift "WOCHE der FRAU" vom 29. Februar 2012 (Bl. 8 d.A.) ist bezogen auf den Verfügungskläger Folgendes gesagt:

*"GÜNTHER JAUCH
Sterbedrama um seinen besten Freund.
Hätte er ihn damals retten können?"*

Im Innenteil werden in einem Artikel (Bl. 9 d.A.) die näheren Umstände um den Tod seines besten Freundes näher erläutert und dargestellt.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 12. März 2012 (Bl. 10/11 d.A.) forderte der Verfügungskläger von der Verfügungsbeklagten den Abdruck einer Gendarstellung wegen der Äußerung auf der Titelseite der Ausgabe Nr. 10 vom 29. Februar 2012. Dies wies die Verfügungsbeklagte mit Schreiben ihrer Bevollmäch-

tigten vom 13. März 2012 (Bl. 14 d.A.) zurück. Gleichzeitig wurde von den Prozessbevollmächtigten der Verfügungsbeklagten eine Schutzschrift erstellt, welche beim Landgericht Frankenthal (Pfalz) am 14. März 2012 einging.

Der Verfügungskläger trägt vor,

ihm stehe gegenüber der Verfügungsbeklagten der geltend gemachte Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung zu. Hier liege keine echte unter den Grundrechtsschutz fallende Fragestellung vor. Die von der Verfügungsbeklagten gestellte Frage lasse keine mehrere Antwortmöglichkeiten zu. In Verbindung mit dem dargestellten Sachverhalt gebe es auf die aufgeworfene Frage nur eine Antwort. Es bestehe danach der geltend gemachte Anspruch.

Der Verfügungskläger beantragt,

der Verfügungsbeklagten aufzuerlegen, die nachstehende Gegendarstellung auf dem Titel der nächsten, für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Zeitschrift "WOCHE der FRAU" in gleicher Schrift und in gleichen Teilen des Druckwerkes wie der beanstandete Text sowie in allen Ausgaben, in denen der beanstandete Text erschienen ist, auf der der Ausgangsmittelung entsprechenden Seite unter drucktechnischer Hervorhebung des Wortes "Gegendarstellung" und der Fundstelle der Erstmitteilung abdrucken werden, wobei die Größe des Wortes "Gegendarstellung" der Größe der Schrift der Worte "Sterbedrama um seinen besten Freund" und der Text der Gegendarstellung im Übrigen der Größe der Schrift der Worte "Hätte er ihn damals retten können" zu entsprechen haben:

Gegendarstellung

Auf der Titelseite von "WOCHE der FRAU" vom 29. Februar 2012 schreiben Sie über mich:

"GÜNTHER JAUCH

Sterbedrama um seinen besten Freund

Hätte er ihn damals retten können?"

Hierzu stelle ich fest:

Ich hatte keine Möglichkeit, meinen Freund zu retten, da er aufgrund einer Erkrankung verstorben ist, auf die ich keinerlei Einfluss hatte.

Potsdam, den 09. März 2012

Günther Jauch

Die Beklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Antragschrift vom 20. März 2012 zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte trägt vor,

dem Verfügungskläger stehe der geltend gemachte Anspruch auf Gegendarstellung nicht zu. Bei der Fragestellung auf der Titelseite handele es sich um eine echte Frage, welche einem Gegendarstellungsanspruch nicht zugänglich sei. Bei der Beurteilung diesbezüglich sei allein auf den Titel abzustellen und anhand des Titels zu beurteilen, ob eine echte Frage vorliege oder nicht.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Dem Verfügungskläger steht gegenüber der Verfügungsbeklagten der geltend gemachte Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung, wie er sich aus dem Urteils-

tenor Ziffer 1 ergibt, gemäß § 11 LMedienG Rheinland-Pfalz zu. Nach Auffassung der Kammer ist die vorliegend streitige Frage, keine echte Frage; vielmehr beinhaltet die gestellte eine Behauptung, welche einer Gegendarstellung zugänglich ist.

Auch wenn (echte) Fragen weder am Wahrheits- noch am Richtigkeitsmaßstab gemessen werden können, sind aus der Luft gegriffene Fragen, für die auch aus Sicht des Fragenden kein hinreichender Anlass besteht, geeignet, in die Rechte des Betroffenen einzugreifen (vgl. Wenzel/Burkhardt, Wort- und Bildberichterstattung 5. Aufl. § 4 Rn. 31 mwN).

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Beschluss vom 09.10.1991 (BVerfG E 85, 23 = NJW 1992, 1442) speziell mit der Problematik und der Einordnung von Fragen im Rahmen medialer Berichterstattung auseinandergesetzt. Dazu hat es ausgeführt:

"Allerdings ist nicht jeder in Frageform gekleidete Satz als Frage zu betrachten. Insofern muss zwischen Fragen und Fragesätzen entschieden werden. Einerseits können Fragen in Aussagesätzen, andererseits Aussagen in Fragesätzen gekleidet sein. Ferner kann es vorkommen, dass in einem Fragesatz Behauptungen aufgestellt werden, auf die sich das Klärungsbegehren des Fragenden nicht bezieht. Ist ein Fragesatz nicht auf eine Antwort durch einen Dritten gerichtet oder nicht für verschiedene Antworten offen, so handelt es sich ungeachtet der geläufigen Bezeichnung als "rhetorische Frage" in Wahrheit nicht um eine Frage. Fragesätze oder Teile davon, die nicht um einer – inhaltlich noch nicht feststehenden – Antwort willen geäußert werden, bilden vielmehr Aussagen, die sich entweder als Werturteil oder als Tatsachenbehauptung darstellen und rechtlich wie solche zu behandeln sind.

Die Unterscheidung zwischen echten und rhetorischen Fragen kann freilich Schwierigkeiten bereiten, weil die sprachliche Form alleine keine zuverlässigen Schlüsse erlaubt. Die Zuordnung muss daher ggf. mit Hilfe von Kontext und Umständen der Äußerung erfolgen. Da vom Ergebnis der Zuordnung das Maß des Grundrechtsschutzes abhängt, verlangt Art. 5 Satz 1 GG insoweit, dass für die Einstufung eines Fragesatzes als rhetorische Frage Gründe angegeben werden. "

Ausgehend von diesen Grundsätzen handelt es sich nach Auffassung der Kammer bei der streitgegenständlichen Äußerung um keine echte Frage, welche ergebnisoffen gestellt werden kann. Betrachtet man die streitgegenständliche Äußerung verbunden mit dem unstreitigen, auch im Innenteil der Ausgabe wiedergegebenen Sachverhalt, ergibt sich eindeutig, dass die auf der Titelseite gestellte Frage nicht ergebnisoffen ist, sondern eindeutig nur mit "Nein" beantwortet werden kann.

Entgegen der Rechtsansicht der Verfügungsbeklagten ist bei der Beurteilung der Frage, ob eine echte oder eine unechte Frage vorliegt, nicht nur auf die gewählte Formulierung abzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat in der bereits genannten Entscheidung gerade darauf hingewiesen, dass die Unterscheidung zwischen **echten** und **rhetorischen** Fragen in der Praxis Schwierigkeiten bereiten kann, weil die sprachliche Form allein keine zuverlässigen Schlüsse erlaubt. Vielmehr muss die Zuordnung ggf. mit Hilfe von Kontext und Umständen der Äußerung erfolgen.

Danach kann und muss bei der Beurteilung der Frage, ob die streitige Äußerung eine echte Frage ist oder nicht, auch auf die im Innenteil der Ausgabe zu der Thematik der gestellten Frage abgedruckten Ausführungen zurückgegriffen werden. Daraus ergibt sich ebenso wie aus dem zwischen den Parteien unstreitigen Sachverhalt, dass die auf der Titelseite gestellte Frage nicht mehrere Antwortmöglichkeiten erlaubt, sondern nur eine, weil bereits die Möglichkeit, dass der Verfügungskläger Einfluss auf das Über- oder Ableben seines Freundes hätte nehmen können, auch nach der Darstellung der Verfügungsbeklagten von vornherein ausgeschlossen ist, was die Frage als aus der Luft gegriffen und lediglich zum Zwecke der Produktion einer auflagenfördernden Schlagzeile formuliert erscheinen lässt.

Danach steht dem Verfügungskläger gegenüber der Verfügungsbeklagten der geltend gemachte Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

BESCHLUSS:

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

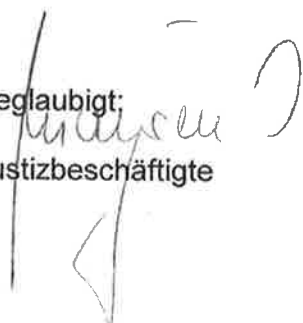
Dr. Steitz

Kneibert

Thesen

Beglaubigt:

Justizbeschäftigte

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kneibert', written over the printed name 'Kneibert' and partially over 'Thesen'. The signature is written in a cursive style.